

Satzung

Förderverein der Städt. Thomas Edison Realschule



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Förderverein der Städt. Thomas- Edison- Realschule.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 7538 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Städt. Thomas-Edison- Realschule und der Belange ihrer Schülerinnen und Schüler. Er bezweckt insbesondere:

- a) die Lernmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern und andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
 - b) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Eltern, Schülerschaft, dem Lehrerkollegium, den Ehemaligen und den Freunden der Schule zu erhalten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabeordnung vom 16.03.1976. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäÙige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- 3.4 Der Beitrag ist jährlich bis zum 30. Juni zu entrichten.
- 3.5 Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung.
- 3.6 Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt zum Schuljahresende; der Austritt ist schriftlich, spätestens drei Monate vor dem 31.07., dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Ausschluss.

4.2 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

4.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen;
 - b) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - c) die Höhe des von Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen.

6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr; möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, die, soweit Eltern von Schülerinnen und Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule verteilt werden können.

6.3 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

6.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

7.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

7.3 Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

7.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.5 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

7.6 Über die Verwendung der Geldmittel beschließt der Vorstand nach Anhörung der Schulleiterin, bzw. des Schulleiters und der /des Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

§ 8 Niederschrift

8.1 Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.

8.2 Der Protokollführer wird vom jeweiligen Vorsitzenden ausgewählt.

8.3 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8.4 Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstands prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet.

§ 10 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Stadt Düsseldorf bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Städt. Thomas-Edison-Realschule zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Diese Satzung löst die am 11. März 2004 errichtete Satzung, unterzeichnet mit Datum 19.03.2015 ab.

Düsseldorf, den 19.03.2015 (Datum der Beschlussfassung)

Petra Schertel
1.Vorsitzende

Andreas Plum
2. Vorsitzender